



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. Juni 2024

Geschäftsnummer: 2024.GSl.392

Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften

1. Gegenstand

Um die Liquidität der im Kanton gelegenen Listenspitäler und damit die Versorgung sicherzustellen, soll der Regierungsrat verzinsliche Darlehen und Bürgschaften über total CHF 100 Mio. gewähren können.

Die Gewährung eines Darlehns oder einer Bürgschaft kann von der Übertragung von Sicherheiten abhängig gemacht werden und unter Auflagen erfolgen.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), Art. 39 und Art. 49a

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 41, Art. 62, Art. 76 und Art. 89

Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 5

Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG, BSG 812.11), Art. 14, Art. 15 und Art. 17

Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV, BSG 812.112), Art. 21 und Art. 24

Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 24, Art. 27, Art. 30, Art. 32 und Art. 34

Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21, Art. 28 und Art. 30

Mit dem vorliegenden, referendumsfähigen Grossratsbeschluss wird die Rechtsgrundlage für eine staatliche Unterstützung der Listenspitäler im Falle eines Liquiditätsengpasses gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b FHG geschaffen und ein entsprechender Rahmenkredit für die Jahre 2024 bis 2028 beschlossen.

Aus Gründen der Transparenz und Planbarkeit wird bereits in Aussicht gestellt, dass für eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit ab dem Jahr 2029 die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage geprüft wird.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe gemäss Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 1 FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist (Art. 76 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV).

4. Massgebende Kreditsumme

Maximaler Betrag: CHF 100'000'000.—

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Rahmenkredites (Art. 34 FHG) für die Jahre 2024 bis 2028.

Konto: 544000000 bzw. 545000000 Darlehen an öffentliche bzw. private Unternehmungen¹

Produktgruppe: Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105)

Rechnungsjahre: 2024-2028

Der Kredit soll zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler nach Massgabe des Bedarfs belastet werden können. Wann ein Bedarfsfall eintritt, in welchem Umfang und in welcher Form Mittel benötigt werden, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen.

Weder in der gesamtkantonalen Investitionsplanung noch im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 sind dafür Mittel enthalten. Wird ein Mittelbedarf konkret absehbar, ist er nach Möglichkeit im Planungsprozess einzubringen. Muss ein Darlehen zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden, wird das Globalbudget belastet. Können diese Kosten voraussichtlich nicht innerhalb des bewilligten Globalbudgets der Produktgruppe kompensiert werden, muss ein Nachkredit oder eine Kreditüberschreitung beantragt werden (Art. 9 ff FHG). Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 10 FHG bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtungen eingehen kann, wenn ein Aufschub erhebliche nachteilige Folgen für den Kanton hätte. Bei der Sicherstellung der Liquidität eines versorgungsnotwendigen Listenspitals ist grundsätzlich von einer unaufschiebbaren Verpflichtung auszugehen.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Über die Mittelzuteilung und Verwendung dieses Rahmenkredites gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FHG entscheidet der Regierungsrat. Der Vollzug dessen Beschlüsse obliegt der GSI.

Der Regierungsrat entscheidet auch über eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Verpflichtungskredits gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b FHG.

7. Begründung

Ziel der Ausgabenbewilligung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und effizienten Versorgung, insbesondere auch einer psychiatrischen Versorgung, in allen Regionen des Kantons Bern und für alle Altersgruppen.

¹ Darlehen mit überjähriger Laufzeit werden zulasten der Investitionsrechnung verbucht. Bürgschaften werden als Eventualverpflichtungen im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons geführt, solange sich keine Zahlungspflicht abzeichnet.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

9. Vorgaben Grosser Rat

1. Der Regierungsrat hat darauf zu verzichten, auf der Basis des GRB 3356/2006 weitere Darlehen oder Bürgschaften zu gewähren.
2. Die notwendige gesetzliche Grundlage für solche Kredite wird zeitnah an die Hand genommen, so dass sie per 1.1.2027 in Kraft gesetzt werden kann. Im Weiteren ist der vorliegende Kredit als Kostendach auf die Jahre 2024-2027 zu begrenzen bis gesetzliche Grundlagen vorliegen, welche Kriterien der Versorgungsrelevanz definieren, die für den Erhalt solcher Kredite Voraussetzung sein werden.
3. Wenn Beiträge zu Gunsten von Einrichtungen gewährt werden, haben diese für die Zeit der Inanspruchnahme der Kredite auf die Ausschüttung von Dividenden und anderweitiger Gewinnausschüttung verzichten.
4. Der Regierungsrat informiert die grossrätlichen Kommissionen GSoK und FiKo wie folgt über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung:
 - GSoK und FiKo werden nach der Genehmigung der einzelnen Gesuche in geeigneter Form über den Entscheid informiert, so dass sie die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen können.
 - GSoK und FiKo werden mit einem periodischem Reporting (zumindest alle 6 Monate) über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Auflagen informiert.
5. Der Regierungsrat hat der GSoK und der FiKo jährlich einmal eine Übersicht pro Listenspital mit sämtlichen Leistungen des Kantons Bern an das betreffende Listenspital, unter welchem Titel auch immer vorzulegen.
6. Jedes Listenspital legt seine Liquiditätsplanung offen und legt mit dem Kanton fest, in welchem Ausmass sich die verschiedenen Trägerschaften/Aktionärsgruppen an einer allfälligen Liquiditätssicherung beteiligen würden. Die GSoK und die FiKo sind halbjährlich über den Stand der Planungen sowie Massnahmen zur Ergebnisverbesserung zu informieren.
7. Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft ist, wenn immer möglich, zu besichern, vorzugsweise grundpfandrechtlich.
8. Darlehen oder Bürgschaften dürfen nur an Listenspitäler gewährt werden, sofern die Versorgungssicherheit durch einen allfälligen Konkurs des betreffenden Listenspitals gefährdet wäre, und diese Gefährdung nur mittels dieser Liquiditätssicherung bewältigt werden kann.
9. Der Regierungsrat verknüpft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Auflagen in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance.
10. Darlehen und/oder Bürgschaften werden nur an ein Listenspital gewährt, wenn diese zeitnah mögliche Kooperationen (einschliesslich interkantonale) eingeht, sein Angebot mit anderen Listenspitälern koordiniert und/oder eine Fusion mit einem anderen Listenspital plant.
11. Darlehen und Bürgschaften sind stets zu marktkonformen Konditionen zu gewähren, wobei das Kriterium der Marktkonformität auch durch Orientierung an anerkannten Referenzgrössen (z.B. Referenzzinssatz zzgl. fixen Zuschlag) erfüllt werden kann.
12. Der Regierungsrat richtet ein Frühwarnsystem ein, das ihm ermöglicht, frühzeitig zu erkennen, falls ein Listenspital einen Liquiditätsbedarf haben sollte, welcher den Umfang des beantragten Rahmenkredits von CHF 100 Mio. sprengt.
13. Für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern darf das Listenspital keinen Mitarbeitenden oder Dienstleistern Gesamtvergütungen (einschliesslich Boni und PK-Zahlungen) oder Entschädigungen ausbezahlen, die nicht marktüblich sind.

Bern, 11. Juni 2024

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

3. Juli 2024

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

3. Oktober 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

4. November 2024